

Einberufung der Stimmberechtigten zur kommunalen Volksabstimmung vom 31. Januar 2021

1. Volksabstimmung anstelle Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung

Aufgrund der Einschränkungen und Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus findet die Gemeindeversammlung nicht statt. Gemäss § 14 der Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2) vom 30. Oktober 2020 (BGS 102.2) kann der Gemeinderat sämtliche Geschäfte über Sachfragen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung ohne vorgängige Beratung durch diese direkt zur Schlussabstimmung an der Urne bringen.

Der Gemeinderat gestützt auf § 14 CorGeV 2 beschliesst:

Am 31. Januar 2021 findet eine kommunale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rodersdorf werden zu diesem Urnengang einberufen.

2. Kommunale Vorlagen

1. Feuerwehr Chall, Beschaffung eines Modulfahrzeugs	CHF	88'000
2. Bahnhofplatz: Erstellung Velounterstände und WC-Anlage	CHF	160'500
3. Generelle Entwässerung ausserhalb Bauzone: Kanalisation	CHF	630'000
4. Geoportal WebGIS Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	CHF	50'000
5. Revision Nutzungsplanung	CHF	39'000
6. Budget 2021		

3. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976<sup>1)</sup>, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978<sup>2)</sup>, sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996<sup>3)</sup>, die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996<sup>4)</sup> sowie die Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2) vom 30. Oktober 2020<sup>5)</sup> (BGS 102.2).

4. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB).

5. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)<sup>6)</sup>.

1) SR 161.1.

2) SR 161.11.

3) BGS 113.111.

4) BGS 113.112.

5) BGS 102.2.

6) BGS 113.111.

2

6. Zustellung des Stimmmaterials

Die Einwohnergemeinde stellt dieses den Stimmberechtigten spätestens bis Samstag, 9. Januar 2021, zu.

7. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum Samstag, 30. Januar 2021, 18.00 Uhr brieflich ausgeübt werden. Der Briefkasten für das Abstimmungsmaterial befindet sich in der Türe des alten Wachtlokals auf der Westseite des Schulhauses Dorf vis-à-vis Kirche. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

*Aufgrund der aktuellen Corona-Situation werden die Stimmberechtigten gebeten, ihre Stimme wenn möglich brieflich abzugeben.*

8. *Persönliche Stimmabgabe*

Das Stimmlokal befindet sich im Gemeindesaal. Es hat am Abstimmungssonntag von 10.00 bis 11.00 Uhr geöffnet.

9. Strafbestimmung

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>1)</sup> wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

Rodersdorf, 7. Dezember 2020

EINWOHNERGEMEINDE RODERSDORF

Die Gemeindepräsidentin:  
Karin Kälin Neuner-Jehle

Die Leiterin der Verwaltung:  
Franziska Saladin Kapp

<sup>1)</sup> SR 311.0.